

RS Vwgh 1990/10/3 90/13/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §240 Abs3;

BAO §281 Abs1;

EStG 1972 §67 Abs8;

Rechtssatz

Ist Gegenstand eines schwebenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens lediglich die Beurteilung der Frage, ob ein Lohnsteuerrückzahlungsantrag ausreichend begründet worden ist, so ist der Ausgang dieses Verfahrens nicht von wesentlicher Bedeutung iSd § 281 Abs 1 BAO für die nunmehr im Berufungsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage, wie eine Gehaltsnachzahlung nach § 67 Abs 8 EStG 1972 konkret zu versteuern ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130022.X01

Im RIS seit

03.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at